

BIZERBA

OPEN  
WORLD

BIZERBA Austria Retail

Registrierkassen  
pflicht



## Neue Gesetze für Betriebe mit Bargeldverkehr

- BAO; Barbewegungs-VO > Verpflichtung zu Verwendung einer Registrierkasse
- BAO ; Barbewegungs-VO > Verpflichtung zur Erstellung eines Belegs
- RKS-V > Verpflichtung der Verwendung einer Registrierkasse mit kryptographischer Signatur



# Verpflichtende Verwendung einer Registrierkasse (Registrierkassenpflicht)

**GÜLTIG AB 1.1.2016**

- Betroffen sind
  - a. Unternehmen mit Barumsatz über € 7.500,- p.a. müssen zwingend ab dem ersten Euro ein elektronisches Aufzeichnungssystem (Registrierkasse) verwenden, wenn
  - b. der Jahresumsatz je Betrieb € 15.000,- übersteigt
  - c. „kalte Hände“ Regelung wird auf 30.000,- € p.a. begrenzt (Maronistand, Gai Fahrer, offener Marktstand, ..)
  - d. „mobile Gruppen“: Unternehmer, die ihre Lieferungen und sonstigen Leistungen außerhalb des Betriebsortes beim Leistungsempfänger erbringen (z. B. Techniker, Gai-Fahrer, Lieferdienste erstellen beim Leistungsempfänger einen händischen Beleg (mit Durchschrift) und erfassen jeden einzelnen nach der Rückkehr in einer Registrierkasse
- Was versteht man unter Barumsatz
  - a. Barumsatz: Barzahlung, Zahlung mittels Kredit- oder Bankomatkarte, sowie anderer vergleichbarer Zahlungsformen (z.B. Zahlung mittels Mobiltelefons, PayLife Quick), deren Erfassung im elektronischen Registrierkassensystem zum Zweck der Losungsermittlung möglich ist, jedoch keine Zahlungen mit Erlagschein oder E-Banking.
- Zu beachten
  - a. Als Basis gilt die heuer aktualisierte Kassenrichtlinie 2012

## Verpflichtende Erstellung eines Rechnungsbeleges (Belegerstellungspflicht)

**GÜLTIG AB 1.1.2016**

- Belegerstellung
  - a. Für jeden Betrieb, besteht ab 1.1.2016 die Verpflichtung bei Barzahlungen einen **Beleg zu erstellen** und dem Käufer auszuhändigen. Dieser muss den **Beleg entgegennehmen** und **bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten** für Zwecke der Kontrolle durch die Finanzverwaltung mitnehmen. Alternativ darf ein pdf-Beleg erstellt und per eMail übermittelt werden – mit Sicherstellung, dass der Beleg ankommt!
- Beleg muss beinhalten
  - a. Bezeichnung des leistenden/liefernden Unternehmens
  - b. fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben werden (voraussichtlich 8stellig)
  - c. Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
  - d. Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung (keine Allgemeinplätze wie „Speisen und Getränke“)
  - e. Betrag der Barzahlung
- Zu beachten
  - a. „Die normierte Mitnahmeverpflichtung stellt keine nach dem Finanzstrafgesetz sanktionierbare Finanzordnungswidrigkeit (Verletzung einer Aufbewahrungspflicht) dar“. **Es gibt keine Strafe, wenn Kunde keinen Beleg vorweist / mitnimmt.**

**GÜLTIG AB 1.1.2016**

**Was bedeutet „handelsübliche Bezeichnung“  
im Zusammenhang mit der Belegerteilungspflicht?**

Bezeichnungen für Waren und Dienstleistungen, die den Erfordernissen einer Rechnung gem. § 11 UStG entsprechen, genügen jedenfalls auch im Zusammenhang mit der Belegerteilungspflicht. In Hinblick darauf, dass die Belegerteilungspflicht auch für Geschäfte zwischen Unternehmen und Letztverbrauchern die Ausstellung von Belegen verlangt, ist es zulässig, dass die „handelsübliche Bezeichnung“ weniger detailliert ist, als sie für eine Rechnung, die zum Vorsteuerabzug berechtigt, erforderlich ist. Damit wird vermieden, dass den Unternehmen im laufenden Betrieb unzumutbare Belastungen auferlegt werden.

Die Verwendung von allgemeinen Sammelbegriffen oder Gattungsbezeichnungen wie zB. Speisen/Getränke, Obst, Lebensmittel, Textil-, Reinigungs- und Putzmittel, Büromaterial, Eisenwaren, Bekleidung, Fachliteratur, Wäsche, Werkzeuge usw. ist aber auch im Sinne des § 132a BAO nicht zulässig. Die Bezeichnung muss so gewählt sein, dass Waren und Dienstleistungen identifiziert werden können.

**Beispiele für handelsübliche Warenbezeichnungen siehe Tabelle**

## Beispiele für handelsübliche Warenbezeichnungen

**BIZERBA**

Branche	Zulässige Warenbezeichnung nach § 11 UStG	Zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO	Keine zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO
Blumengeschäft	Rosen, Tulpen, Nelken	Schnittblumen, Topfblumen, Gehölz	Blumen
Obstgeschäft	Golden Delicious Äpfel Williams-Christbirne	Äpfel Birne	Obst
Friseur	Schuppenshampoo Herrenschnitt	Shampoo Haarschnitt	Haarpflegeprodukt Friseurleistung
Bäcker	Handsemmel, Semmel Vollkornbrot	Semmel, Brot	Backwaren
Trafik	Zigaretten oder Zigarren bestimmter Marken	Zigaretten Zigarren	Rauchwaren
Fleischerei/ Bauernmarkt	Salami Beiried vom Rind	Wurst Rindfleisch	Fleischwaren
Schuhgeschäft	Laufschuhe bestimmter Marken Pumps Sneakers	Sportschuhe Damenschuhe	Schuhe
Baumarkt	Holzschrauben Blechschrauben Holzhammer Fäustel	Schrauben Hammer	Eisenwaren Werkzeug
Würstelstand	Käsekrainer Orangensäfte bzw. Biere mit Markenbezeichnung	Würstel Orangensaft Bier	Würstware Getränk
Gasthaus	Frittatensuppe Wiener Schnitzel mit Pommes frites Apfelstrudel	Suppe Schnitzel Strudel	Vorspeise Hauptspeise Nachspeise

## **Verpflichtende Verwendung einer Kasse mit Signatur (Registrierkassensicherheits- Verordnung)**

**GÜLTIG AB 1.1.2017**

- Signatur verschlüsselt folgende Werte:  
Kassen-ID+  
Bon-Nummer+  
Datum/Uhrzeit+  
Betrag nach 5 MWSt-Sätzen+  
Gesamtumsatz der Kasse seit Inbetriebnahme(verschlüsselt)+  
Nr. des Zertifikates+  
**Signaturwert des vorherigen Bons**
- Dieselben Werte müssen in einem QR-Code verschlüsselt werden, oder im Klartext abgedruckt werden, wenn der Drucker keinen QR-Code drucken kann.
- Durch den Bezug auf den vorherigen Bon und das Einbeziehen des Gesamtumsatzes ist die lückenlose Erfassung der Umsätze sichergestellt. Es entsteht eine Kette von Signaturen, die nicht unterbrochen werden darf.

## **Verpflichtende Verwendung einer Kasse mit Signatur (Registrierkassensicherheits- Verordnung)**

**GÜLTIG AB 1.1.2017**

### • **Besondere Abläufe**

- a. Mitteilung der Kasse mit Seriennummer und Steuernummer an bmf vor dem ersten Beleg
- b. Erhalt des Initialwertes über Finanzonline vom bmf
- c. Ausdruck des Startbelegs und monatlich eines Monatsabschlussbelegs als Nullbon; muss aufgehoben werden (mind. 7 Jahre)
- d. Vor Vernichtung der Kasse ist ein Schlussbeleg als Nullbon zu drucken; muss aufgehoben werden (mind. 7 Jahre), falls Kasse nicht defekt ist.

### • **Registrierkasse**

- a. Signatureinheit direkt in/an Kasse, Masterkasse oder Server; Signatureinheit kann mehrere Schlüssel speichern
- b. Bei defekter Signatureinheit muss „Sicherheitseinrichtung ausgefallen“ am Bon gedruckt werden. Nach der Reparatur muss nachgebucht werden (Nullbon als Sammelbeleg).
- c. Bei defekter Kasse müssen händische Belege erstellt werden. Nach Reparatur oder Austausch der Kasse müssen die händischen Belege einzeln nachgebucht werden.
- d. Die Datenbank der Registrierkasse enthält die Journal-Aufzeichnungen incl. Signatur; eine externe Software wie WINCWS erfüllt nicht diese Kriterien! (Kann aber als Sicherungsspeicher eingesetzt werden)
- e. Das Kassenjournal muss mindestens quartalsweise auf einen externen Datenträger gesichert werden
- f. Für den Steuerprüfer muss jederzeit das Journal auf einen externen Datenträger (auf Kosten des Anwenders) ausgegeben werden. Hierfür ist das Datenformat JSON detailgenau vorgeschrieben.

### • **Zu beachten**

- a. Strafhöhe von manipulierten Kassen ist bis 50.000,00 €; der Kassenhersteller kann belangt werden!
- b. Ab 1.Juli.2016 kann erst die Registrierung durchgeführt werden (Erhalt des Initialwertes von Finanzonline)



## **Prämie und Abschreibung beim Kauf einer neuen Registrierkasse mit Signatur**

- Prämie
  - a. 200,00 € pro Kasse, 30,00 € pro Erfassungseinheit (steuerfrei)
- Abschreibung
  - a. Die Anschaffungskosten einer neuen Registrierkasse können sofort in voller Höhe (im Anschaffungsjahr) abgeschrieben werden (vorzeitige Abschreibung)
- Zu beachten
  - a. Gilt für alle Betriebe, die unter die Registrierkassenpflicht fallen
  - b. Gilt für Kassenkauf ab 1.3.2015 bis 31.12.2016